



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 30.01.2017
Name Rosa Zumsteg
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbe-
reichen

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an
der 11. FNP-Änderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.12.2016

Ihr Zeichen: 60-Reig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie
aus Sicht der Abteilung 5 - Umwelt - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stel-
lung:

Raumordnung

Mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans sollen insgesamt
sechs Flächen neu dargestellt werden - wobei vier Flächen die Herausnahme von
Wohnbauflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und die Neudarstellung als
landwirtschaftliche Fläche betreffen. Neu dargestellt werden soll die Wohnbaufläche
„Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg mit 2,1 ha und die Gemeinbedarfsfläche „Kin-
dertageseinrichtung Rettersburg“ mit 0,2 ha.

Bei einer Flächenausweisung im Außenbereich ist stets Plansatz 3.1.9 (Z) LEP zu
beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten.

Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Für die Neudarstellung der Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ werden vier bereits dargestellte Wohnbauflächen mit insgesamt 1,5 ha aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Tauschfläche“ gestrichen.

Die Gemeinde Berglen ist nach Plansatz 2.4.2 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart beschränkt auf Eigenentwicklung. Nach PS 2.4.0.5 (Z) sind in diesen Gemeinden Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig.

Nach den Hinweisen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise hat die Gemeinde Berglen einen negativen relativen Bedarf. Die Ausführungen in der Begründung belegen den Bedarf jedoch plausibel mit den örtlichen Besonderheiten der Gemeinde. Neben der aktiv betriebenen Innenentwicklung, begründet insbesondere die hohe Nachfrage von ortsansässigen Bürgern oder in der Gemeinde geborenen Bürgern den Bedarf an der neuen Wohnbaufläche. Die Bauverpflichtung sowie ein neues Angebot an Mehrfamilienhäusern runden die Planung zu einer sinnvollen Maßnahme ab.

Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet im Norden geringfügig in dem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) befindet. Als endgültige randliche Ausformung des Regionalen Grünzugs kann diese Fläche noch als Wohnbaufläche mitgetragen werden.

Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Fläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ liegt teilweise jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen,

wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Es werden deshalb weitere Untersuchungen abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung **ggf.** eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Frau Barbara Haas, Referat 56, ☎ 0711/904-15613, ✉ barbara.haas@rps.bwl.de

Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502,

✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de zur Verfügung.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zumsteg